

**Landkreis Ravensburg**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) /  
des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG):  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):**

**Erstellung eines Mönches mit Ablaufkanal am "Ebenweiler Weiher" auf den Flst. Nrn. 933, 1000, 1002/2 und 425/1, je Gemarkung Ebenweiler;  
Herstellung eines Schlammabsetzbeckens mit Trennbauwerk und Auslassbauwerk auf den Flst. Nrn. 1005, 70/1, 1006/1, je Gemarkung Ebenweiler;**

**Antragsteller: Gemeinde Ebenweiler**

Die Gemeinde Ebenweiler beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erstellung eines Mönches mit Ablaufkanal am "Ebenweiler Weiher", sowie die Herstellung eines Schlammabsetzbeckens mit Trennbauwerk und Auslassbauwerk zur Sanierung des "Ebenweiler Weihers".

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg -Bau- und Umweltamt- aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Erstellung eines Mönches mit Ablaufkanal am "Ebenweiler Weiher", sowie die Herstellung eines Schlammabsetzbeckens mit Trennbauwerk und Auslassbauwerk, hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
  - a) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb der Biotope:
    - "Ebenweiler Weiher, Ostteil", 50,2762 ha (Nr. 180234360859);
    - "Sickerquelle Ebenweiler", 0,1372 ha (Nr. 180234362236);
    - "Nasswiese Ebenweiler", 0,3105 ha (Nr. 180234362235);
    - "Schilf-Röhricht und Hecke am Mühlbach", 0,0975 ha (Nr. 180234362237);

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Biotope sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

- b) Der geplante Mönch und der Steg zum Mönch liegen innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) Nr. 4.179 "Ebenweiler See", Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Naturschutzgebiet Nr. 4.179 "Ebenweiler See" sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten bzw. es sind insgesamt positive Auswirkungen für das Naturschutzgebiet zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

- c) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Fauna-Flora Habitat (FFH)-Gebietes "Feuchtgebiete um Althausen", Nr. 8023-341; Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das FFH-Gebiet sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Die geplante Maßnahme entspricht den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der geschützten Arten und Lebensräume im Fauna-Flora Habitat (FFH)-Gebiet "Feuchtgebiete um Althausen", Nr. 8023-341. Insgesamt haben die geplanten Maßnahmen positive Auswirkungen. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

- d) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG)-Gebietes "Altshausen-Laubbach-Fleischwangen"; Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG

- e) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ<sub>100</sub>) "Schussen- und Schusseneinzugsgebiet" und innerhalb des Risikogebietes (HQ extrem) "Schussen- und Schusseneinzugsgebiet", Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG:

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss aufgrund der geplanten Maßnahmen können ausgeschlossen werden, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

Sämtliche Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse hierfür werden im Zuge der Konzentrationswirkung in der Plangenehmigung erteilt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

### 3. Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: Gewässerrandstreifen des "Mühlbachs", Grundwasser) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.
- b) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit geringfügigen und insgesamt unerheblichen Flächenveränderungen (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: Erstellung eines Schlammabsetzbeckens und des befestigten Weges für die Räumung des Beckens mit ca. 2.500 qm - 3.000 qm, sowie eines Mönchbauwerkes mit ca. 3 qm) zu rechnen.

- c) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen mit insgesamt unerheblichen Bodenveränderungen (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) zu rechnen. Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen sind vorgesehen (siehe Bodenmanagementkonzept vom 08./14.05.2019).
- d) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: Teichmuscheln, Bitterlinge) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorsorglichen Maßnahmen nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 21.05.2019

Harald Sievers, Landrat